



## Bekanntmachung

### Widmung einer Gemeindestraße in der Gemeinde Lathen

Die nachfolgend aufgeführten und im Übersichtsplan gekennzeichneten zwei Stichstraßen des Baugebietes Nr. 49 „Nördlich der Hümmlinger Kreisbahn“ in der Gemeinde Lathen, Landkreis Emsland, werden gemäß § 6 Niedersächsisches Straßengesetz (NStrG) vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359) in der z. Zt. gültigen Fassung, als Gemeindestraße für den öffentlichen Verkehr gewidmet, d.h. sie werden als öffentliche Straße auf Dauer für den Gemeingebrauch bereitgestellt und damit im Bestandsverzeichnis eingetragen.

#### **Kathener Straße**

Gemarkung Lathen, Flur 5, Flurstücke 86/15 und 86/18 – Eigentümer ist die Gemeinde Lathen

#### Beginn der Straße:

obere östliche Stichstraße der Kathener Straße, Gemarkung Lathen, Flur 5, Flurstück 86/15

#### Endpunkt der Straße:

untere östliche Stichstraße der Kathener Straße, Gemarkung Lathen, Flur 5, Flurstück 86/18

Die Widmung der Straße erfolgt gemäß §§ 6 und 47 Abs. 1 NStrG als Gemeindestraße. Benutzungsbeschränkungen erfolgen nicht.

Die gewidmete Straße umfasst die Fahrbahn, die Grünstreifen und Randstreifen.

#### **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diese Widmungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundenbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden. Die Klage ist gegen die Gemeinde Lathen, Erna-de-Vries-Platz 7, 49762 Lathen, zu richten.

Lathen, den 15.01.2018

Gemeinde Lathen  
Im Auftrage

- Hans Liesen -



Widmung einer Straße

